

~~III 6 131~~

~~III 1657~~

Das Gesetz vom 9. Februar 1850 über die  
Gebühren von Rechtsgehäften, Dokurden,  
Schriften und Amtshandlungen mit  
den seit Beginn seiner Wirksamkeit erlassenen,  
dasselbe abändernden, ergänzenden, oder er-  
läuternden Gesetzen, Verordnungen und  
Erlässen.

4. Wien 1903.